

II-1153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 695/J

1987-07-03

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler, Staudinger
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Offenhalten der Geschäfte am 8. Dezember

Im Jahre 1984 hat der Landeshauptmann von Salzburg mittels Verordnung für den 8. Dezember 1984 Ausnahmen von der Arbeitsruhe zugelassen. Diese Verordnung stützte sich auf § 13 des Arbeitsruhegesetzes. Diese Bestimmung sieht u.a. vor, daß der Landeshauptmann Ausnahmen von der Arbeitsruhe mittels Verordnung zulassen kann, wenn ein "außergewöhnlicher, regionaler Bedarf für Versorgungsleistungen gegeben ist". Sozialminister Dallinger vertrat damals die Rechtsansicht, daß die Ausnahmebestimmung des § 13 Arbeitsruhegesetz nicht gegeben ist, weil seiner Auffassung nach weder ein außergewöhnlicher, noch ein regionaler, noch ein Bedarf nach Versorgungsleistungen am 8. Dezember besteht. In weiterer Verfolgung dieser Rechtsauffassung erteilte der Sozialminister dem Landeshauptmann von Salzburg eine Weisung, seine Verordnung, soweit sie unter Berufung von § 13 Arbeitsruhegesetz die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember zuließ, abzuändern bzw. aufzuheben.

In der Folge kam es dazu, daß am 8. Dezember 1984 die Geschäfte im Land Salzburg offenhielten, dabei einen Umsatz von mehr als 130 Mio. S erzielten, und so der Kaufkraftabwanderung ins benachbarte Ausland erfolgreich begegnet werden konnte. Durch das Offenhalten der Geschäfte wurden aber auch viele Arbeitsplätze gesichert und Steuereinnahmen für die öffentliche Hand in nicht unbeträchtlicher Höhe erzielt. Die Bundesregierung erhob trotz der ursprünglichen Zusicherung des damaligen Vizekanzlers Dr. Norbert Steger, einer derartigen Anklageerhebung nicht zuzustimmen, Anklage gegen den Landeshauptmann von Salzburg vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Nichtbefolgung einer ausdrücklichen Weisung des Sozialministers.

-2-

Der Verfassungsgerichtshof entschied sodann am 28.6.1985, daß der Landeshauptmann von Salzburg eine Rechtsverletzung dadurch begangen habe, daß er eine ihm vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erteilte Weisung betreffend Aufhebung einer unter Berufung auf § 13 Arbeitsruhegesetz erlassenen Verordnung nicht befolgt hat. Da die in Rede stehende Weisung des Sozialministers im Jahre 1984 vor allem deshalb erfolgt war, weil der Sozialminister die Rechtsauffassung vertreten hatte, daß am 8. Dezember weder ein außergewöhnlicher, noch ein regionaler, noch ein Bedarf nach Versorgungsleistungen bestand und der Erfolg des Offenhalterns der Geschäfte am 8. Dezember 1984 diese Ansicht des Sozialministers klar widerlegt, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

Vertreten Sie, angesichts des Erfolges des Offenhalterns der Geschäfte am 8. Dezember 1984 in Salzburg und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen, ebenso wie die unterfertigten Abgeordneten die Rechtsauffassung, daß am 8. Dezember sehr wohl ein außergewöhnlicher, regionaler Bedarf nach Versorgungsleistungen gegeben ist?